



Bedingungen für die Ausleihe des Street-Soccer-Courts mit Transportanhänger

1. Der Street-Soccer-Court wird zusammen mit dem Transportanhänger (HK-JH14) an anerkannte Jugendgruppen, Organisationen, Vereine, Verbände, Schulen sowie Städte und Gemeinden des Heidekreises für jugendpflegerische Maßnahmen verliehen. Eine Ausleihe für den privaten Gebrauch (z. B. Feiern aller Art) ist nicht erlaubt. Im Zweifelsfall entscheidet der Kreisjugendpfleger.
2. Der Mieter ist verpflichtet, für den Transport des Street-Soccer-Courts den vom Vermieter bereitgestellten Anhänger zu nutzen und dafür zu sorgen, dass die abholende Person über eine entsprechende Berechtigung verfügt, den Anhänger (*Tandem-Kofferranhänger, zul. Gesamtgewicht 2.000 kg*) mitzuführen. Der Mieter kommt für etwaige Schäden am Anhänger auf. Der Anhänger ist gegen Diebstahl zu sichern.
3. Der Mieter ist nicht berechtigt, die Gegenstände an Dritte weiterzugeben/unterzuvermieten.
4. Der Vermieter übernimmt keinerlei Garantie für die ordnungsgemäße Benutzung des Street-Soccer-Courts sowie deren fachgerechte Betreuung. Dies obliegt ausschließlich dem Mieter bzw. Veranstalter.
5. Montage und Betrieb des Street-Soccer-Courts erfolgen eigenverantwortlich durch den Mieter. Hierbei ist die Anleitung zu beachten (*wird bei der Ausleihe ausgehändigt*). Der Soccer-Court hat die Ausmaße 18m x 10m. Ein Abdecken, Überkleben, Überstreichen etc. der Bandenwerbung ist nicht erlaubt.
6. Zu dem Zeitpunkt, wo der Entleiher den Anhänger und den Soccer Court übernimmt, geht die Haftung für eventuelle Schäden an den Entleiher über.
7. Die Ausleihgebühr beträgt **10,- EURO**/pro Tag. Die Ausleihgebühr ist innerhalb von vier Wochen nach Rechnungserhalt zu überweisen. Sie entfällt, wenn mindestens vier Wochen vor dem Abholtermin die Ausleihe schriftlich abgesagt wird. Mängel an dem Soccer-Court, dem Anhänger oder dem Zubehör werden entsprechend der Reparaturkosten ebenfalls in Rechnung gestellt.
8. Der Street-Soccer-Court ist zusammen mit dem Transportanhänger (HK-JH14) vom Mieter zur vereinbarten Zeit auf dem Jugendhof Idingen (Idingen 4; 29683 Bad Fallingbostel) abzuholen/abzugeben.
9. Der Mitarbeiter des Jugendhofes Idingen, der die Rückgabe annimmt, ist angewiesen, den Zustand und die Vollständigkeit zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann ein teilweises Entladen des Anhängers durch den Entleiher auf Verlangen des Mitarbeiters notwendig werden. Sollte der Anhänger unsachgemäß und nicht wie beschrieben beladen sein, ist dies bei der Rückgabe vor Ort auf Anweisung ordnungsgemäß zu erledigen.
10. Der Landkreis Heidekreis ist berechtigt, den Street-Soccer-Court samt Anhänger sofort zurückzufordern, wenn festgestellt wird, dass der Entleiher die Gegenstände vertragswidrig und nicht zum genannten Zweck nutzt (Ziffer 1), insbesondere unbefugt einem Dritten überlässt oder das Leihmaterial durch Vernachlässigung der obliegenden Sorgfalt erheblich gefährdet. Vertragswidriger Gebrauch führt den Ausschluss von der Entleiherung nach sich.
11. Ein Anspruch auf Nutzung besteht nicht. Der Vermieter behält sich vor vom Leihvertrag zurück zu treten, wenn beispielsweise durch eine vorangegangene Nutzung der Anhänger oder der Soccer-Court derart beschädigt wurden, dass ein Reparatur im verbleibenden Zeitraum nicht zu gewährleisten ist und damit ein Ausleiher nicht zu verantworten wäre.